



Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Merkblatt zur Gründung einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)

Durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz „GmbH“ bzw. durch die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), kurz „UG“ wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen.

I.

Inhalt des Gesellschaftsvertrages

Erster Schritt auf dem Weg zur Gründung einer GmbH bzw. UG ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der sog. Satzung. Die wichtigsten Bestandteile des Gesellschaftsvertrags sind:

1. Firma der Gesellschaft (Firmenname)

- Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein, muss Unterscheidungskraft besitzen und darf keine Angaben enthalten die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irreführen.
- Die Firma muss sich deutlich von anderen Firmennamen unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese Unterscheidbarkeit ist räumlich beschränkt auf denselben Ort oder dieselbe Gemeinde. Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Es kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein; **die Zulässigkeit des gewünschten Firmennamens sollte vorab mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer geklärt werden. Auf Wunsch können wir dies für Sie erledigen.**
- Die Firma einer GmbH kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Er muss die Bezeichnung "*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (*GmbH, Ges. mbH*) enthalten.

2. Sitz der Gesellschaft

Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

3. Unternehmensgegenstand

Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit eindeutig zu bezeichnen.

4. Stammkapital und Stammeinlagen

Im Gesellschaftsvertrag müssen der Betrag des Stammkapitals in Euro, die Namen aller Gesellschafter sowie Anzahl und Nennbeträge der von jedem Gesellschafter zu leistenden Geschäftsanteile angegeben werden.

Bei der **GmbH** muss die Stammeinlage mindestens **25.000,- €** betragen, bei der **UG** sieht das Gesetz ein Mindestkapital von lediglich einem Euro vor (was allerdings wenig sinnvoll erscheint, da in diesem Fall nicht einmal die Gründungskosten der UG vom Stammkapital gezahlt werden könnten, so dass die Gesellschaft sofort überschuldet wäre und Insolvenz anmelden müsste; insoweit sollte in der Praxis bei der UG ein Mindest-Stammkapital in Höhe von **500,- €** gewählt werden).

Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können verschieden hoch sein. Der Mindestbetrag pro Geschäftsanteil beträgt 1 Euro. Die Einlagen können in verschiedener Form erbracht werden:

- Einlagen, die in Geld erbracht werden, nennt man Bareinlagen (Regelfall der Gründung). Bareinlagen brauchen bei der Gründung nicht in voller Höhe, sondern **nur zu einem Viertel** eingezahlt sein. Die eingezahlten Geldeinlagen müssen bei der Anmeldung zur Eintragung jedoch mindestens **12.500 Euro** betragen.
- Als Einlage können auch Sachen oder Rechte eingebracht werden (sogenannte **Sacheinlagen**), also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen etc.. Da die Gläubiger der Gesellschaft ein Interesse daran haben, dass die in die Gesellschaft eingebrachten Sachen oder Rechte auch werthaltig sind, ist dem Registergericht bei einer Sachgründung nachzuweisen, dass der Wert der Sacheinlagen dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht. Bei eingebrachten Einzelgegenständen ist in der Regel ein Gutachten eines Sachverständigen einzureichen, bei Forderungen ein testierter Bericht eines Wirtschaftsprüfers.

5. Sonstige wichtige Regelungen

Darüber hinaus sind in der Satzung – je nach gewünschter Ausprägung der Gesellschaft, insbesondere bei mehreren Gesellschaftern – weitere Regelungen zu treffen, z.B.

- Regelungen über eine vom Gesetz abweichende Vertretungsbefugnis für die Geschäftsführer und Vereinbarung einer sog. „*Öffnungsklausel*“ für künftige Änderungen
- Regelungen über ein Zustimmungserfordernis für die Abtretung einzelner Geschäftsanteile (sog. „*Vinkulierungsklausel*“)
- Regelungen zur Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen und Versammlungen, insbesondere Regelungen zu erforderlichen Mehrheitsverhältnissen
- Regelungen zur Kündigung der Gesellschaft und zur Einziehung von Geschäftsanteilen in besonderen Fällen

- Regelungen für den Fall des Todes (sog. „Erb- und Nachfolgeklauseln“) und Vorsorge für den Fall der Scheidung eines Gesellschafters etc.

II.

Gründung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft (GmbH oder UG) wird regelmäßig im Rahmen eines Notartermins durch **alle** Gesellschafter gegründet. Das Gründungsprotokoll dieser Gesellschafterversammlung muss notariell beurkundet werden (**bitte Personalausweise mitbringen!**), wobei der Notar eine sog. Mantelurkunde erstellt und diese anschließend vollständig vorliest. Diese Mantelurkunde setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:
 - Urkundseingang, Feststellung der anwesenden Personen (alle Gesellschafter)
 - Gründungserklärung der Gesellschafter und Verweis auf die anliegende Satzung
 - Zusammentreten der Gesellschafter zur ersten Gesellschafterversammlung, in der die Gesellschafter u.a. einen Geschäftsführer bestellen, dessen konkrete Vertretungsbefugnis regeln (Befreiung von § 181 BGB, Sonderrechte etc.) etc.
 - Hinweise des Notars und Vollmacht für Ergänzungen bzw. Änderungen
 - Satzung als Anlage
 - Gesellschafterliste (für die spätere Anmeldung zum Handelsregister)

2. Seit dem 01.11.2008 sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren für die Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) in Form des sog. **Musterprotokolls** vor. Dieses Musterprotokoll vereint die oben aufgeführten Punkte (Gründungsprotokoll, Satzung und Gesellschafterliste) in einem einzigen Protokoll. Insbesondere bei Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) können sich durch die Verwendung des Musterprotokolls Kosteneinsparungen ergeben. Diese Einsparungen vermögen aber die Nachteile des Musterprotokolls nicht aufzuwiegen. Das Musterprotokoll führt nämlich **nur dann** zu einer Kostenprivilegierung, soweit es unverändert übernommen wird. Vom Musterprotokoll abweichende Regelungen sind nicht zulässig und führen zum Wegfall der Kosteneinsparung. Insbesondere bei Mehrpersonengesellschaften führt dies regelmäßig dazu, dass wichtige Punkte nicht oder nur unzureichend geregelt sind, z.B.:
 - Bestellung von mehreren Geschäftsführern
 - Vom Gesetz abweichende Vertretungsregelungen oder Vorsehen einer Öffnungsklausel für zukünftige Änderungen
 - Regelungen zur Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen
 - Vinkulierungsvereinbarungen
 - Erbrechtliche Regelungen und Ausschluss von Gesellschaftern, z.B. bei Insolvenz
 - Regelung über Kostentragung der Gesellschaft von über 300,- € hinausgehenden Gründungskosten

Angesichts der fehlenden Flexibilität des Musterprotokolls raten wir von der Verwendung eines Musterprotokolls ab. Durch später erforderlich werdende Änderungen entstehen bei

Verwendung des Musterprotokolls unter dem Strich höhere Notar- und Gerichtsgebühren als bei einer sofortigen individuellen Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Jedenfalls für die **Gründung einer GmbH** ist das Musterprotokoll in der Regel ungeeignet, ebenso für UG's, an deren mehrere Gesellschafter beteiligt sind.

Allenfalls für die Gründung einer „*Einpersonen-UG*“ kann die Verwendung des Musterprotokolls in Betracht gezogen werden, soweit der Gründer im Hinblick auf die aus der Verwendung des Musterprotokolls resultierenden moderaten Kostenvorteile auf eine kompetente auf den Einzelfall gerichtete Beratung und auf eine Individualisierung des Gesellschaftsvertrages verzichten kann und will.

III.

Anmeldung zum Handelsregister

- 1. Nach** Gründung der Gesellschaft beim Notar, sollte dann durch den oder die ersten Geschäftsführer ein Bankkonto für die Gesellschaft eingerichtet werden, auf das die Gesellschafter dann die von Ihnen jeweils geschuldeten Einlagen (unter exakter Angabe des Verwendungszwecks „*Stammeinlage an der ... GmbH / UG gem. not. Vertrag vom ...*“) einzahlen können. **Einzahlungen auf das Stammkapital vor dem Notartermin sind zwingend zu unterlassen.** Hierdurch werden die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft von ihren Einlageverpflichtungen nicht befreit!
2. Der Geschäftsführer hat die notariell zu beglaubigende Handelsregisteranmeldung regelmäßig schon bei der Gründung der Gesellschaft beim Notar unterzeichnet. Weil der Geschäftsführer in dieser Anmeldung unter Strafandrohung versichert hat, dass das Stammkapital in der erforderlichen Höhe tatsächlich auf dem Bankkonto eingezahlt worden ist und zu seiner freien Verfügung steht, hält der Notar die Anmeldung zum Handelsregister im Interesse des Geschäftsführers so lange zurück, bis dem Notar die Zahlung der erforderlichen Stammeinlagen durch die Bank oder durch belastbare Belege nachgewiesen ist. Der Notar sollte durch den Geschäftsführer zeitnah über die Zahlung der Stammeinlagen unterrichtet werden (was durch die Gesellschafter zu überwachen ist), um eine möglichst baldige Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zu ermöglichen.
3. Es ist unbedingt zu empfehlen, die Geschäftstätigkeit der GmbH erst **nach deren Eintragung in das Handelsregister** aufzunehmen. Vorher sollten nur die Gründungsgeschäfte vorgenommen werden; deren Aufwand hat sich innerhalb des in der Satzung festgesetzten **Gründungsaufwands** zu halten. Das Registergericht wird die Eintragung ablehnen, wenn es erfährt, dass im Zuge einer vorzeitigen Aufnahme des Geschäftsbetriebs **Anfangsverluste** entstanden sind und das eingezahlte Stammkapital deshalb nicht mehr ungeschmälert vorhanden ist. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs vor der Eintragung der Gesellschaft ist allerdings **nicht per se verboten**. Das eingezahlte Stammkapital darf auch schon

für den Geschäftsbetrieb eingesetzt werden; es muss im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft nicht mehr in bar sondern **nur noch dem Werte nach** vorhanden sein. Gleichwohl begründet die vorzeitige Geschäftsaufnahme aber für Geschäftsführer wie für Gesellschafter erhebliche **Risiken**, da sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer für Verluste der Gesellschaft vor Eintragung im Handelsregister persönlich haften, d.h. die Haftungsbegrenzung auf die Einlage greift im Wesentlichen erst nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

4. Weitere Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt „*Pflichten eines Geschäftsführers bei der GmbH und der UG*“, dessen Lektüre wir Ihnen ebenfalls nahelegen möchten.

Zusammenfassung - Schritte für die Gründung einer GmbH / UG:

1. Überprüfenlassen des Firmennamens durch die IHK
2. Erörterung zur individuellen Gestaltung des Gesellschaftsvertrags
3. Beurkundung des Gesellschaftsvertrages durch alle Gesellschafter (not. Gründungsurkunde)
4. Eröffnung eines Bankkontos für die GmbH / UG
5. Einzahlung der Stammeinlage auf das neue Konto durch die Gesellschafter
6. Übermittlung der Bestätigung der Bank/ Kontoauszug an Notar durch Geschäftsführer
7. Einreichen der Handelsregister-Anmeldung durch den Notar
8. Eintragung der GmbH in das Handelsregister

**IV.
Abschließende Hinweise**

1. Dieses Merkblatt kann nur einige der wichtigsten Punkte schlagwortartig ansprechen. Für zusätzliche rechtliche Erläuterungen stehen der **Notar oder der Rechtsanwalt** zur Verfügung, für bilanzielle und steuerliche Beratung der **Wirtschaftsprüfer, der vereidigte Buchprüfer, der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte**. Auch die Industrie- und Handelskammern und die Berufsverbände geben einschlägige Informationen.
2. Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt; gleichwohl kann für dessen Inhalt und die Richtigkeit der getroffenen Aussagen keine Gewähr übernommen werden.

Wir bedanken uns für das in unsere Kanzlei gesetzte Vertrauen. Unsere Mitarbeiter und wir stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ludwig Albracht
Notar

Alexander Abeler
Notar